

30.05.88

EG - AS - In - U - Wi

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung  
der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle  
bei bestimmten Industrietätigkeiten

KOM(88) 124 endg.; Ratsdok. 5365/88

Punkt der 590. Sitzung des Bundesrat am 10. Juni 1988

### **A**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),  
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und  
der Wirtschaftsausschuß (Wi)  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- 3
1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag des Rates, die Richtlinie 82/501/EWG auf die Lagerung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen in verpackter oder unverpackter Form auszudehnen.
  2. Der Bundesrat stellt fest, daß die Novelle zur Störfallverordnung, mit der u. a. auch die Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten vom 19.03.1987 (87/216/EWG) in nationales Recht umgesetzt werden soll, in Kürze in Kraft treten wird.

...

EG  
U  
Wi

3. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten würde es notwendig machen, die novellierte Störfallverordnung innerhalb kurzer Zeit erneut zu novellieren. Hierfür wird [jedoch] keine Veranlassung gesehen,

[EG, Wi]

Wi

4. weil die Novelle zur Störfallverordnung so streng gefaßt ist, daß sie alle vernünftigerweise in Betracht zu ziehenden Gefährdungen abdeckt.

EG  
U

[U]

5. Außerdem weichen die in Anhang I Teil I [und II] genannten Mengenangaben zum Teil erheblich von denen ab, die in der geltenden 1. Störfallverwaltungsvorschrift bzw. in der im Entwurf befindlichen 1. Störfallverwaltungsvorschrift festgelegt sind.

EG  
U  
Wi

6. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, bei den weiteren Beratungen über den Richtlinienvorschlag darauf hinzuwirken, daß

Wi

(bei Annahme  
entfällt  
Ziff. 8)

7. - die in Teil I des Anhangs I aufgeführten Mengenschwellen an die Novelle zur Störfallverordnung angepaßt werden und

- zudem aus Gründen der Rechtsklarheit in Teil II des Anhangs I auf die dynamische Verweisung auf bestehende und zum Teil noch zu erlassende anderweitige EG-Richtlinien verzichtet wird.

Statt dessen sollten Teil I und Teil II des Anhangs I unter Berücksichtigung der obigen Gesichtspunkte zusammengefaßt, anstelle der in Teil II vorgesehenen Verweisung eine abschließende Stoffliste ausgearbeitet

und auf diese Weise eindeutige Vorgaben für den nationalen Gesetzgeber geschaffen werden, weil nur hierdurch das angestrebte Ziel der Harmonisierung nationaler Regelungen erreicht werden kann.

EG  
U

8. - die in Teil I und Teil II des Anhangs I aufgeführten Mengenschwellen an die Novelle zur Störfallverordnung angepaßt werden und

- die im Teil II des Anhangs I aufgeführten Stoffkategorien und Zubereitungen durch eine abschließende Stoffliste ersetzt werden und dabei das Kriterium der Wassergefährlichkeit berücksichtigt wird.

EG  
U  
Wi

9. Außerdem besteht aus der Sicht des Bundesrates keine Notwendigkeit, die in Artikel 8.1. der Richtlinie 82/501/EWG enthaltene Grundpflicht zur Information der Öffentlichkeit durch EG-Recht auszuweiten.

In  
bei Annahme  
stfallen  
ff. 11 und  
1)

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Verhandlungen in Brüssel

nachstehende Rechtsauffassung zu vertreten:

- Die Europäische Gemeinschaft besitzt keine Kompetenz, die Mitgliedstaaten im Bereich des Gefahrenabwehrrechts zum Erlaß einer Regelung über die Informationspflicht der Öffentlichkeit bei bestimmten Industrietätigkeiten zu verpflichten;

- aufgrund Artikel 130 r Abs. 4 EWG-Vertrag besteht keine Kompetenz zur Einführung der beabsichtigten Regelung auf EG-Ebene

und

daher auf eine Streichung von Artikel 8.1. Abs. 2 in Artikel 1 Nr. 1 sowie der Anlage VII hinzuwirken.

Im einzelnen:

Eine Kompetenz im Bereich des Gefahrenabwehrrechts ist der Europäischen Gemeinschaft nicht eingeräumt. Nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte vom 28.02.1986 wurden der Europäischen Gemeinschaft zwar in Artikel 130 r Kompetenzen im Bereich des Umweltschutzes übertragen. Entsprechend der traditionellen Unterscheidung zwischen Abwehr- und Vorsorgemaßnahmen können aber Maßnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren für die Bevölkerung der Gesundheitsvorsorge als Teil der gemeinschaftlichen Umweltpolitik nicht zugerechnet werden.

Ausgehend von Artikel 130 r Abs. 4 EWG-Vertrag ist darüber hinaus zu beachten, daß die Gemeinschaft nach dieser Bestimmung nur insoweit tätig werden darf, als die Ziele der Umweltpolitik besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Aus Gründen der Flexibilität und der Praktikabilität sind jedoch die nationalen Regelungen - beispielsweise das Bundes-Immissionsschutzgesetz - besser geeignet, Bestimmungen über die Information der Bevölkerung bei einer konkreten Schadenslage zu treffen.

Nach allem sollte daher in Artikel 8.1. der Absatz 2 sowie der Anhang VII gestrichen werden.

- Wi 11. Es erscheint schon fraglich, ob die Europäische Gemeinschaft eine Zuständigkeit für Regelungen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr besitzt. Unabhängig davon wird jedoch auch keine Notwendigkeit dafür gesehen, von der bisherigen bewährten und flexiblen Regelung abzuweichen, die

es den Mitgliedstaaten ermöglicht, selbst zu entscheiden, wie sie unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen der Informationspflicht genügen.

**Den Empfehlungen unter den Ziffern 10, 11 und 19 widerspricht der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften mit folgender**

Begründung:

Eine Rechtsetzungskompetenz der Europäischen Gemeinschaften für den vorliegenden Richtlinienvorschlag einschließlich des Artikels 8.1. ergibt sich aus Artikel 130 s i. V. m. Artikel 130 r EWGV. Es ist nicht ersichtlich, daß das Gefahrenabwehrrecht der Länder unzulässig tangiert wird. Im übrigen wird auf den Beschluß des Bundesrates vom 13. März 1987 - Drucksache 622/86 (Beschluß) - verwiesen.

EG  
U

12. Die Unterrichtung der betroffenen Personen erfolgt auch bisher schon in geeigneter Form. Die entsprechenden Regelungen sind in den Ländergesetzen zum Brand- und Katastrophenschutz enthalten.

EG  
U

13. Diese Informationen sollten der Öffentlichkeit z. B. in Form von Faltblättern bekanntgegeben werden. Sie sollten sich im Inhalt an den im Anhang VII festgelegten Punkten orientieren und in angemessenen Abständen wiederholt und auf den neuesten Stand gebracht werden.

EG  
U  
Wi

14. Darüber hinaus wird durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz gewährleistet, daß sich die Öffentlichkeit innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umfassend über die Sicherheit von Industrieanlagen unterrichtet und sich auch dazu äußern kann.

...

- Wi 15. Dies trifft im allgemeinen auch für genehmigungspflichtige Änderungen an Industrieanlagen zu.
- EG  
U  
Wi 16. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, die Öffentlichkeit regelmäßig zu informieren,
- Wi 17. erscheint jedoch vor dem Hintergrund einer Vielzahl der Industrieanlagen weder für die Industrie noch für die Behörden leistbar,
- EG  
U 18. erscheint wenig praktikabel und würde nicht in jedem Fall zur sachgerechten Einschätzung durch die betroffenen Personen beitragen.
- Wi  
(entfällt  
bei Annahme  
von Ziff. 10) 19. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei den weiteren Beratungen über den Richtlinienvorschlag auf eine Streichung von Artikel 8.1. Abs. 2 in Artikel 1 Nr. 1 sowie auf eine Streichung des Anhangs VII hinzuwirken.
- In  
(bei Annahme  
entfällt  
Ziff. 21) 20. Für den Fall, daß sich eine solche Streichung als nicht durchsetzbar erweisen sollte, wird die Bundesregierung gebeten,
- zumindest auf folgende Änderung von Artikel 8.1. Abs. 1 in Artikel 1 hinzuwirken:
- Nach den Worten "betroffen werden könnten," werden die Worte "durch den Betreiber der entsprechenden Anlage" eingefügt
- sowie

bei der Umsetzung von Artikel 8.1. in der Fassung von Artikel 1 in Verbindung mit Anhang VII in nationales Recht zu beachten, daß die Betreiber und die Umweltschutzbehörden mit den sich daraus ergebenden Pflichten zu betrauen sind.

Im einzelnen:

Die zumindest vorzunehmende Änderung von Artikel 8.1. Abs. 1 in Artikel 1 dient der Klarstellung. Die Formulierung "durch den Betreiber der entsprechenden Anlage in geeigneter Weise" muß sicherstellen, daß die Information im Benehmen mit der zuständigen Behörde erfolgt. Bereits in den Beratungen der Gruppe "Umweltfragen" der Europäischen Gemeinschaft wurde angemerkt, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden solle, daß das Unternehmen selbst im Benehmen mit der zuständigen Behörde die Informationsverpflichtung erfülle. Die rechtliche Umsetzung für eine entsprechende Betreiberverpflichtung ist, sofern nicht vorhanden, durch eine Novellierung der entsprechenden Rechtsvorschriften - zum Beispiel des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - zu schaffen.

Da die Europäische Gemeinschaft keine Kompetenz besitzt, die Mitgliedstaaten im Bereich des Gefahrenabwehrrechts zum Erlaß bestimmter Regelungen zu verpflichten, ist bereits bei den Verhandlungen zur Änderung des Artikels 8.1. der Richtlinie (Artikel 1 in Verbindung mit Anhang VII des Änderungsvorschlags) zu berücksichtigen, daß die sich daraus ergebenden Pflichten nur den Umweltschutzbehörden, nicht aber den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden auferlegt werden können.

- Wi      21. Die Bundesregierung wird gebeten, zumindest auf eine den Erfordernissen des Verwaltungsvollzugs gerecht werdende Lösung hinzuwirken.

B

22. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.